

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Thüringer Juristenausbildungsgesetz - ThürJAG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Juristenausbildung ist in den §§ 5 bis 6 des Deutschen Richtergesetzes nur rahmenrechtlich geregelt. Ausgestaltung und Organisation von Ausbildung und Prüfung der Juristen im einzelnen obliegt der Regelung durch Landesrecht. Damit das in der Justiz Thüringens dringend benötigte Personal nicht auf Dauer aus den anderen Bundesländern gewonnen werden muß, ist die Heranbildung qualifizierter Juristen in Thüringen selbst erforderlich. Hierzu bedarf es einer eigenen Juristenausbildung in Thüringen, wozu landesrechtliche Regelungen geschaffen werden müssen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der durch den Bundesgesetzgeber in den §§ 5 bis 7 des Deutschen Richtergesetzes vorgegebene bundesrechtliche Rahmen für Thüringen ausgefüllt und eine eigene Juristenausbildung in Thüringen ermöglicht. Ähnlich der Regelung in anderen Bundesländern, in denen es Juristenausbildungsgesetze gibt, enthält der Entwurf nur die grundlegenden Normen über die Errichtung der zuständigen Behörde, die Prüfungsorte, die Stellung der Prüfer, die Prüfungsausschüsse und den Vorbereitungsdienst, während die Einzelheiten, die überwiegend technischer Art sind, durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu regeln sind, zu deren Erlaß als Rechtsverordnung der Entwurf Ermächtigungsgrundlagen vorsieht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Zunächst entstehen keine unmittelbaren Kosten. Die für das Jahr 1992 erforderlichen Personal- und Sachmittel sind im Entwurf des Haushalts 1992 enthalten. Die für die Einrichtung des Justizprüfungsamts weiter erforderlichen Personalstellen und Sachmittel sind erst zum Haushalt 1993 anzumelden und stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

E. Zuständigkeit

Federführend ist der Thüringer Justizminister.

DER THÜRINGERMINISTERPRÄSIDENT

An den
Herrn Präsidenten
des Thüringer Landtages
Dr. Gottfried Müller
Arnstädter Straße 51

Erfurt, 2. Juni 1992

O-5082 Erfurt

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines "Thüringer Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Thüringer Juristenausbildungsgesetz -Thür-JAG -)" mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Vogel

Anlage

**Thüringer Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den
juristischen Vorbereitungsdienst (Thüringer Juristenausbildungsgesetz - ThürJAG)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Justizprüfungsamt
- § 2 Stellung der Prüfer
- § 3 Orte der Staatsprüfungen
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Vorbereitungsdienst
- § 6 Verordnungsermächtigung
- § 7 Übergangsbestimmungen
- § 8 Inkrafttreten

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Justizprüfungsamt

(1) Für die Durchführung der Staatsprüfungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes wird beim Thüringer Justizministerium das Justizprüfungsamt errichtet. Es besteht aus dem Präsidenten, seinen zwei ständigen Vertretern und weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Justizprüfungsamts werden durch den Thüringer Justizminister berufen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

§ 2
Stellung der Prüfer

(1) Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

(2) Der Präsident des Justizprüfungsamts und seine Stellvertreter werden auf Zeit oder für die Dauer eines Hauptamts bestellt. Die übrigen Mitglieder werden für jeweils drei Jahre berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Die Berufung der Mitglieder, die nicht im Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums beschäftigt sind, erfolgt im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde, der Landesvertretung oder den Dekanen der juristischen Fakultäten.

§ 3
Orte der Staatsprüfungen

(1) Die erste Staatsprüfung findet am Sitz der juristischen Fakultäten in Thüringen statt.

(2) Die zweite Staatsprüfung wird in Erfurt abgehalten. Die schriftliche Prüfung kann auch an anderen Orten abgenommen werden.

§ 4
Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Staatsprüfungen werden Prüfungsausschüsse aus Mitgliedern des Justizprüfungsamts gebildet.

§ 5
Vorbereitungsdienst

(1) Wer die erste Staatsprüfung bestanden hat, wird auf seinen Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen und unter Beru-

fung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Rechtsreferendar ernannt, sofern die übrigen nach § 6 Nr. 5 durch Rechtsverordnung festzusetzenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Im Rahmen der Ausbildung können den Rechtsreferendaren, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte eines Beamten des gehobenen oder des mittleren Justizdienstes, vor allem eines Amtsanwalts oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(3) Mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Der Thüringer Justizminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Thüringer Innenminister, dem Thüringer Minister für Wissenschaft und Kunst und dem Thüringer Finanzminister zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen; insbesondere über:

1. die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des Justizprüfungsamts; die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten; die Bestellung der Mitglieder; das Ruhen und die Beendigung der Mitgliedschaft; die Errichtung von Außenstellen;
2. die Regelstudienzeit, innerhalb der die erste Staatsprüfung abgelegt werden soll; die Studienfächer und die studienbegleitenden Leistungskontrollen; die praktischen Studienzeiten; die Frist für die Meldung; die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung, insbesondere über den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums, über das Erfordernis, für die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Studienhalbjahre an einer Universität in Thüringen eingeschrieben gewesen zu sein sowie über die Vorlage von Zeugnissen über die Teilnahme an den studienbegleitenden Leistungskontrollen und an Lehrveranstaltungen sowie den Verlust des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung;
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung und den Verlust des Anspruchs auf Zulassung;
4. die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und deren Vorsitz; den Prüfungsstoff; das Prüfungsverfahren, insbesondere Art und Zahl der Prüfungsleistungen im schriftlichen und mündlichen Teil; die Bewertung von Prüfungsleistungen; die Berücksichtigung von Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst; die Voraussetzungen für das Bestehen der Staatsprüfungen; die Erteilung von Zeugnissen; den Rücktritt von Prüfungen, die Verhinderung von Prüfungsteilnehmern und die Wiederholung der Prüfungen; die Festlegung besonderer Bedingungen für behinderte Prüflinge; die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen; Prüfungsmängel; die Benutzung von Hilfsmitteln; die Einsicht in Prüfungsarbeiten; die Folgen unlauteren Verhaltens;
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einschließlich der Zulassungsbeschränkung wegen Erschöpfung der Ausbildungskapazitäten; die Voraussetzungen für die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst; seine Gliederung und Gestaltung, insbesondere die Fertigung von Vorlagearbeiten sowie die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Arbeitstagungen und Lehrgängen einschließlich der Erteilung von Zeugnissen; die Tätigkeit von

- Arbeitsgemeinschaftsleitern und Gruppenausbildern; die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes im Einzelfall; die Mitwirkungsrechte der Referendare; die Zuständigkeit für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vorbereitungsdienst; die Dienstaufsicht; Urlaub und Dienstbefreiung im Hinblick auf Ausbildungserfordernisse; die Nebentätigkeit; die Zulassung von Gastreferendaren;
6. die Anrechnung von Studienzeiten und von Ausbildungszeiten anderer Ausbildungsgänge auf die Juristenausbildung; die Anrechnung von Krankheits- und sonstigen Ausfallzeiten;
 7. die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses im Vorbereitungsdienst für Nichtbeamte.

§ 7
Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des Artikels 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885-930 -) in Verbindung mit der Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchst. y zum Einigungsvertrag über die Anerkennung der bisherigen Abschlüsse, die Fortgeltung von Vorschriften, die Nachqualifizierung der Diplomjuristen und den besonderen Vorbereitungsdienst für Diplomjuristen bleiben unberührt.

- (2) Durch Rechtsverordnungen nach § 6 können
1. Bestimmungen getroffen werden, die den Übergang von einer Ausbildung nach bisherigem Recht in eine Ausbildung nach neuem Recht erleichtern sowie die Ausgestaltung des besonderen Vorbereitungsdienstes regeln und
 2. Vorschriften erlassen werden, die die im Einigungsvertrag vorgesehene Nachqualifizierung der Diplomjuristen im einzelnen regeln.

§ 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der durch den Bundesgesetzgeber in den §§ 5 bis 6 des Deutschen Richtergesetzes vorgegebene bundesrechtliche Rahmen für Thüringen ausgefüllt und konkretisiert.

Ähnlich der Regelung in anderen Ländern, in denen es Juristenausbildungsgesetze gibt, enthält der Entwurf nur die grundlegenden Normen über die Errichtung der zuständigen Behörde, die Prüfungsorte, die Stellung der Prüfer und den Vorbereitungsdienst, während die Einzelheiten, die überwiegend technischer Art sind, durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu regeln sind, zu deren Erlaß als Rechtsverordnung der Entwurf Ermächtigungsgrundlagen vorsieht.

Hierdurch wird eine eigene Juristenausbildung in Thüringen ermöglicht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die juristischen Prüfungen sind besonders bedeutsam, weshalb es notwendig ist, sie von einer unabhängigen Stelle abnehmen zu lassen. Zu diesem Zweck wird das Prüfungsamt errichtet, bestimmt, wie es zusammengesetzt ist und geregelt, welchen Ausbildungsabschluß die Prüfer haben müssen. Da die Staatsprüfungen die Befähigung zum Richteramt verleihen, ist es sowohl für die Auswahl der Aufgaben als auch für die Abnahme der Prüfung unumgänglich, daß die Prüfer selbst über die zuzuerkennende Qualifikation verfügen. Einer besonderen Erwähnung von ordentlichen Professoren bedarf es angesichts der Regelung des § 7 des Deutschen Richtergesetzes^{*)} nicht.

Die Berufung der Prüfer ist dem Thüringer Justizminister vorzubehalten.

Zu § 2:

In der für das Justizwesen bedeutsamen ersten und zweiten Staatsprüfung muß im Interesse der Chancengleichheit und der Unabhängigkeit im später möglichen Richterberuf ein Fachgremium unbeeinflußt über die fachliche Qualifikation der Kandidaten entscheiden, weshalb die ausdrückliche Zuerkennung der Unabhängigkeit der Prüfer erfolgt. Insbesondere die Wahrung von Kontinuität, aber auch Praktikabilitätsgesichtspunkte sind Gründe für die mehrjährige Berufung. Um bewährte und erfahrene Prüfer einsetzen zu können, ist es erforderlich, die Möglichkeit von Wiederberufungen vorzusehen. Die Personalhoheit anderer Dienstbehörden außerhalb des Justizressorts über deren Mitarbeiter gebietet die Beteiligung dieser Behörden bei der Berufung von Prüfern aus ihrem Bereich.

Zu § 3:

Den Studenten und Professoren sollen die äußeren Umstände der Prüfung, insbesondere die Anreise, dadurch erleichtert werden, daß die erste Staatsprüfung am Universitätsort abgehalten wird. Außerdem wird die erste Staatsprüfung im Anschluß an das Universitätsstudium abgehalten. Dieser Bezug soll durch Prüfungen am Universitätsort bekräftigt werden.

^{*)} § 7 des Deutschen Richtergesetzes lautet: Jeder ordentliche Professor der Rechte an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zum Richteramt befähigt.

Absatz 1 sieht bereits die Möglichkeit einer weiteren juristischen Fakultät neben Jena vor.

Im Hinblick auf die Bedeutung der zweiten Staatsprüfung soll ihr abschließender Teil, die mündliche Prüfung, in der Landeshauptstadt abgelegt werden. Um den Kandidaten hinsichtlich der Anreise entgegenkommen zu können, was sich bei den Verkehrsverbindungen in Thüringen zum Teil als notwendig erweisen dürfte, ist die Möglichkeit eröffnet, die schriftliche Prüfung auch an anderen Orten durchzuführen. Für die berufenen Prüfer gilt das zu den §§ 2 und 1 Gesagte.

Zu § 4:

Die Bestimmung stellt klar, daß die Prüfungen durch hierfür gesondert geschaffene Ausschüsse aus Mitgliedern des Justizprüfungsamts abgenommen werden. Wegen der auf nicht absehbare Zeit dünnen Personaldecke erfolgt keine Einschränkung der Prüfer auf bestimmte Personengruppen.

Zu § 5:

Der Zugang zum Referendariat ist entsprechend den Ausbildungsgesetzen anderer Länder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die durch Rechtsverordnung geregelt werden, als Anspruch ausgestaltet.

Wie in anderen Bundesländern aus traditionellen Gründen üblich, sollen auch in Thüringen die deutschen Teilnehmer des Vorbereitungsdienstes in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf, ausländische Bewerber in der Regel in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis übernommen werden. Absatz 3 der Bestimmung dient der Klarstellung, daß das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit dem Bestehen oder wiederholten Nichtbestehen der Prüfung endet, ohne daß es eines weiteren Beendigungsaktes bedarf.

Zu § 6:

Damit die zur Ausfüllung der gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Einzelheiten geregelt werden können, ist es notwendig, eine Verordnungsermächtigung für eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen zu schaffen. Die Regelung im Verordnungsweg ermöglicht angesichts der fehlenden Erfahrungen in der Juristenausbildung nach neuem Recht in Thüringen, der nicht voraussehbaren Entwicklung der Studentenzahlen, des Andrangs im Vorbereitungsdienst, örtlicher Schwerpunkte und nicht zuletzt der Bestrebungen, die Juristenausbildung unter Abänderung des Deutschen Richtergesetzes zu reformieren, ein flexibles Reagieren auf geänderte Verhältnisse, was bei jeweils notwendig werdenden Gesetzesänderungen nicht erreichbar wäre. Die durch die Verordnung auszufüllenden Regelungsbereiche werden im einzelnen bezeichnet, um dem grundgesetzlich vorgeschriebenen Bestimmtheitserfordernis zu entsprechen.

Zu § 7:

Absatz 1 dient der Klarstellung. Die Ermächtigung zum Erlaß von Übergangsvorschriften soll es ermöglichen, durch - die besonderen Verhältnisse berücksichtigende - Regelungen die Angleichung des unterschiedlichen Ausbildungsniveaus nach altem und neuem Recht zu erleichtern und die Nachqualifizierung der berufstätigen Diplomjuristen zu gestalten.

Zu § 8:

Um eine Rechtsgrundlage für den Verordnungserlaß zu schaffen und die Ablegung der ersten Staatsprüfung sowie den Beginn des Vorbereitungsdienstes in Thüringen noch in diesem Jahr zu ermöglichen, sollte das Juristenausbildungsgesetz umgehend in Kraft treten.